

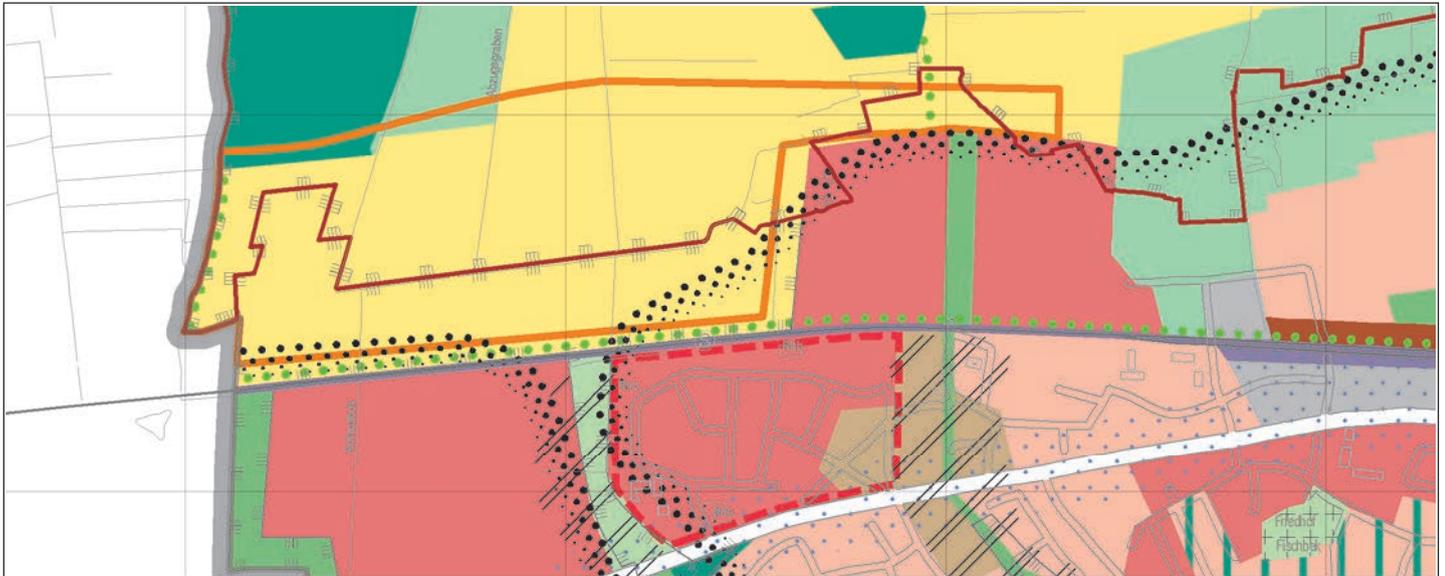


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

145. Landschaftsprogrammänderung (L06/10)
Freiflächen nördlich der Bahntrasse
in Neugraben-Fischbek

M 1 : 20 000

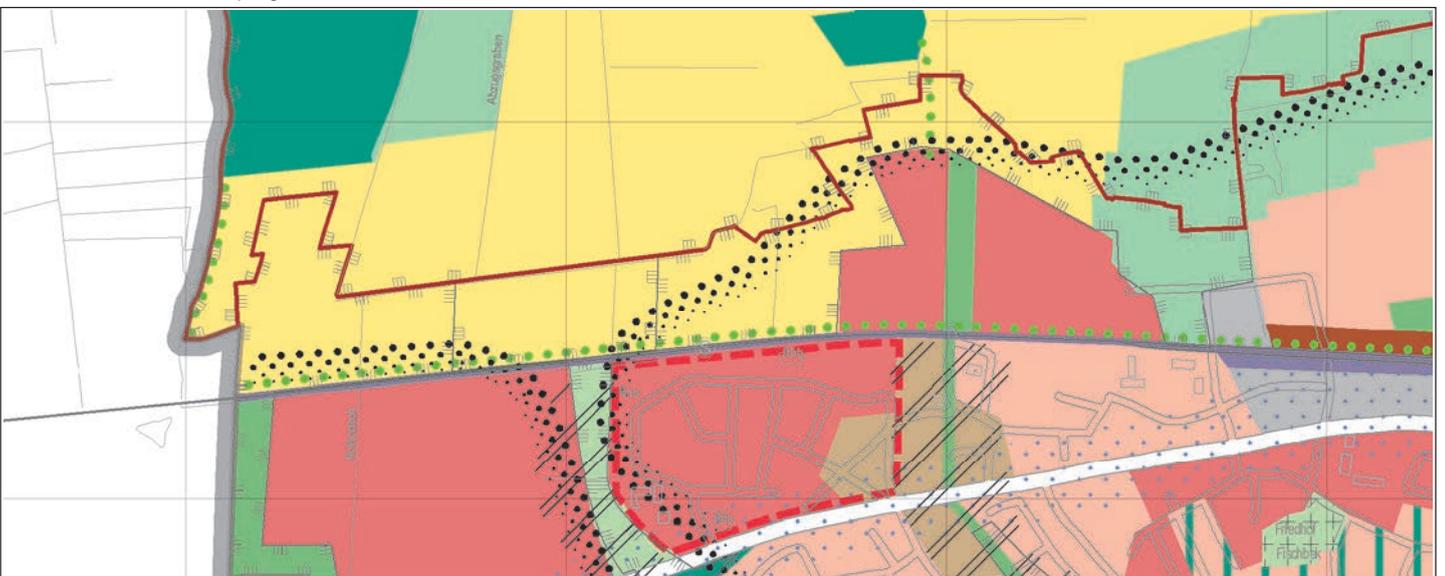
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm



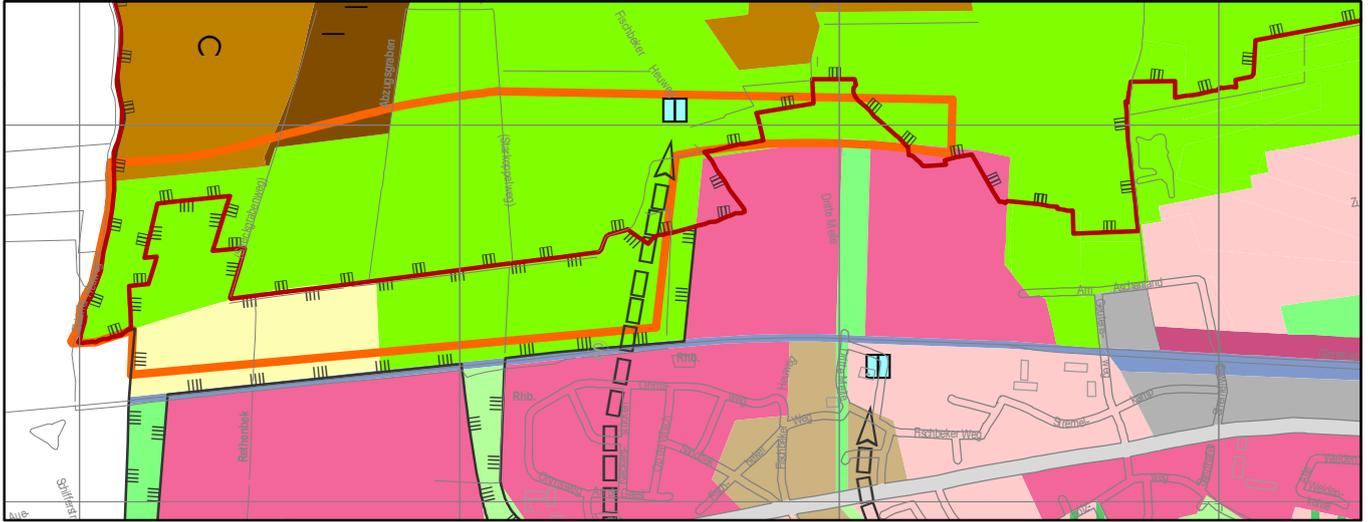


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

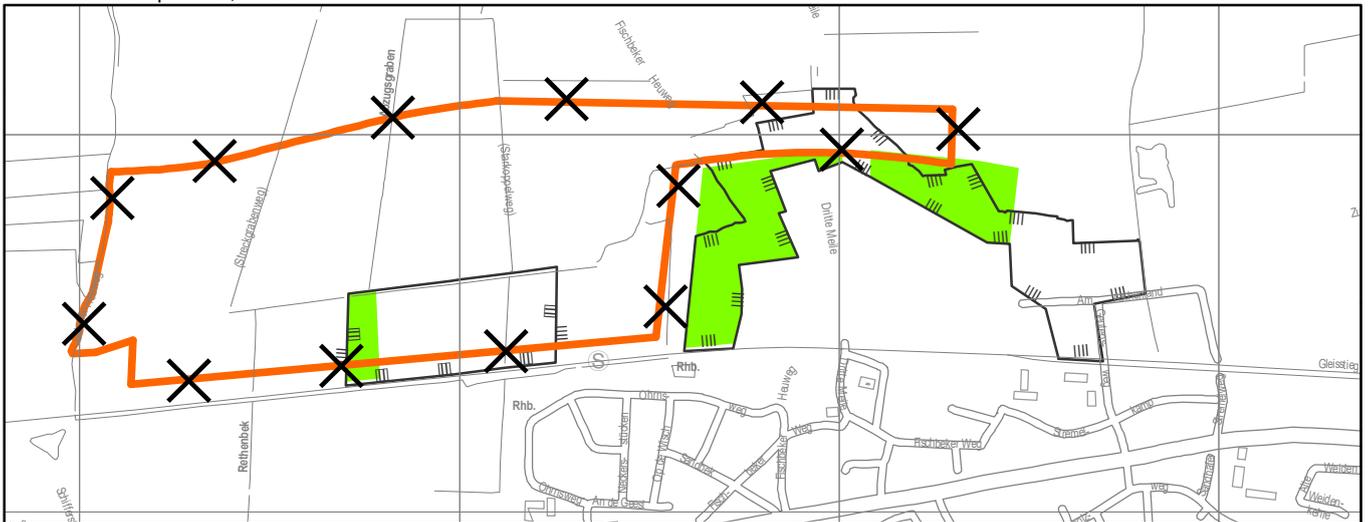
145. Landschaftsprogrammänderung (L 06/10)
Freiflächen nördlich der Bahntrasse in Neugraben-Fischbek

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

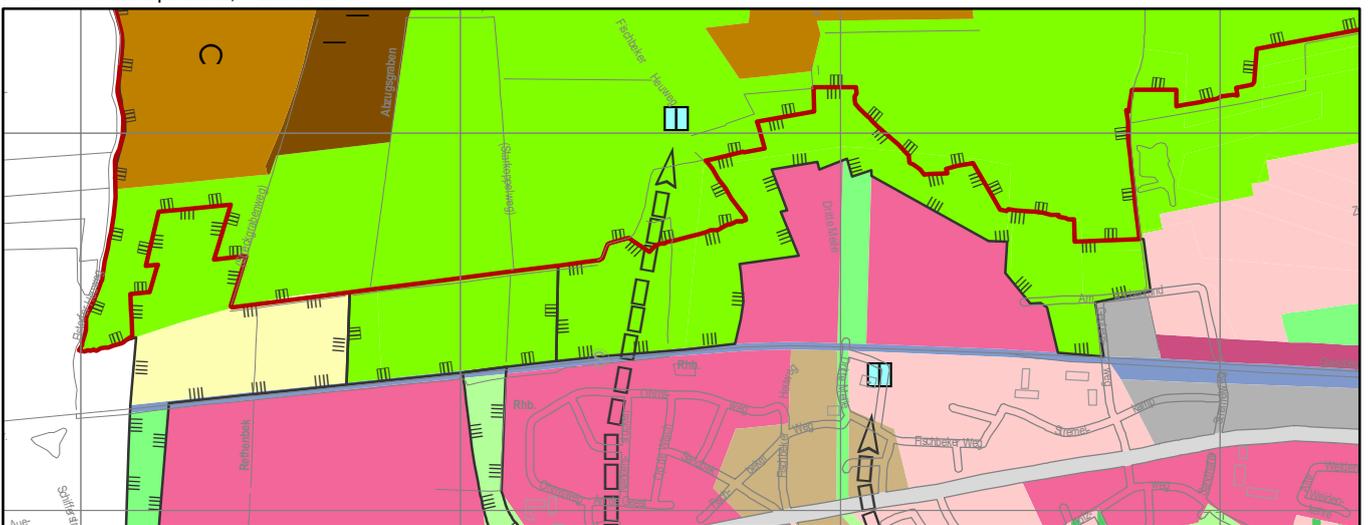
M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 Grünland (6)

 Klärungsbedarf entfällt

 Landschaftsschutzgebiet (geplante Erweiterung)

 Naturschutzgebiet (geplante Erweiterung)

**Einhundertfünfundvierzigste Änderung
des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Freiflächen nördlich der Bahntrasse in Neugraben-Fischbek –**

Vom 23. Oktober 2018

(HmbGVBl. S. 354)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich nördlich der Bahntrasse Hamburg-Cuxhaven im Stadtteil Neugraben-Fischbek (L6/10 – Bezirk Harburg, Ortsteil 715) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms
(Freiflächen nördlich der Bahntrasse in Neugraben-Fischbek)**

1. Anlass und Inhalt der Planung

Anlass der Planung ist die in Ziffer 3 aufgeführte geänderte Flächennutzungsplandarstellung.

Im Flächennutzungsplan sind die nördlich der Bahnlinie Hamburg-Cuxhaven dargestellten „Wohnbauflächen“ in räumlicher Nähe zu als Natur- und EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ ausgewiesenen Flächen angepasst worden. Hierfür sind die dargestellten Wohnbauflächen innerhalb des Schutzgebiets zurückgenommen sowie ein notwendiger Abstand als Puffer zur verbleibenden Bauflächen zum Schutzgebiet dargestellt worden. Dadurch sollen insbesondere Störungen der in den nördlich gelegenen Schutzgebieten lebenden besonders geschützten Tierarten (wie z.B. der Wachtelkönig) vermieden und die im Gebiet vorhandenen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope erhalten werden.

Eine Bebauung des Gebietes wäre auch mit den Anforderungen des allgemeinen Naturschutzes und insbesondere des Grundwasserschutzes nicht vereinbar. Die Flächen haben eine hohe Bedeutung als Grundwasseraussickerungsgebiet und befinden sich außerdem im Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge ausgewiesen (Zone III). Zudem befinden sich im Änderungsbereich Standorte von schutzwürdigen Niedermoortorfen, die eine besondere Bedeutung für den gesamten Moorgürtel haben und einen wirkungsvollen Schutz für das Grundwasser im Wasserschutzgebiet darstellen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) besteht in diesem Bereich zwischen den Aussagen des Landschaftsprogramms (LaPro) und des Flächennutzungsplans inhaltlich kein wesentlicher Widerspruch mehr. Die bisher im LaPro enthaltene „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ kann daher entfallen, außerdem werden im LaPro kleinflächig Milieus an die FNP-Änderung angepasst.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 145. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L6/10 (Landschaftsprogramm) wird durch die 161. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Planänderungsverfahrens durch die damalige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (Amtl. Anz. S. 610) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 52 UVP). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVP diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVP entsprechend angewendet.

Nach § 35 Absatz 1 UVP in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch durchzuführen. Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 37 UVP eine Strategische Umweltprüfung

nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung vom 28. März 2013 gemäß der Anlage 6 des UVPG (vgl. Bekanntmachung vom 4. April 2013 Amtl. Anz. S. 610) hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L6/10 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch das Planänderungsverfahren entfällt die Darstellung „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“. Das Planänderungsverfahren beinhaltet darüber hinaus die kleinteilige Änderung vom Milieu „Etagenwohnen“ in das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und „Naturnahe Landschaft“. Die Änderungen zum Arten- und Biotopschutz sind unter Punkt 4 im dritten und vierten Absatz erläutert.

Hierdurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Umweltprüfung durchgeführt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 161. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ und in einem kleinen Teilbereich im Nordwesten in „Wald“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich nördlich der Bahntrasse Hamburg-Cuxhaven großflächig das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und in einem kleinen Teilbereich das Milieu „Wald“ dar. Diese Bereiche sind mit der Kennzeichnung „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ dargestellt. Im Osten werden die Milieus „Etagenwohnen“ und „Parkanlage“ dargestellt. Eine „Grüne Wegeverbindung“ verläuft im Westen entlang der Landesgrenze und eine weitere nördlich der Bahntrasse von Ost nach West. Die Grünfläche in den östlich liegenden Wohnbauflächen, wird ebenfalls über eine nach Norden gehende „Grüne Wegeverbindung“ an die nördlichen Erholungsflächen angeschlossen.

Der Änderungsbereich liegt am Nordrand des Städtischen Naherholungsgebietes Harburger Berge/Fischbeker Heide in der für das Freiraumverbundsystem Hamburgs bedeutenden Landschaftsachse „Harburger Geest-Achse“. Der Bereich der Landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ist daher mit der milieübergreifenden Funktion „Landschaftsachse“ gekennzeichnet. Das EU-Vogelschutzgebiet ist als „Natura 2000“ Darstellung nachrichtlich übernommen, ebenso sind die Abgrenzungen des Naturschutzgebietes und eines geplanten Landschaftsschutzgebietes dargestellt. In der Fachkarte Arten- und Biotopschutz sind in dem als Klärungsbedarfsfläche gekennzeichneten Bereich der Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ im Westen, der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“, sowie im Osten der Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ dargestellt.

Die Fachkarte Arten- und Biotopschutz kennzeichnet darüber hinaus den Osten des zu ändernden Bereiches als „Verbindungsbiotop für Bäche und Gräben“ zwischen der Elbmarsch und der Harburger Geest. Die Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes ist ebenfalls als „Natura 2000“ Gebiet dargestellt, ebenso wie die Abgrenzung des Naturschutzgebietes und des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

Milieu Landwirtschaftliche Kulturlandschaft:

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für eine dem Ressourcenschutz und den ökologischen Bedingungen Rechnung tragende leistungsfähige Landwirtschaft,
- Flächendeckende umweltverträgliche Landwirtschaft mit standortgerechtem Anbau landwirtschaftlicher Produkte und artgerechter Tierhaltung,
- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Wasserhaushaltes,
- Fördern extensiv genutzter Grünlandflächen auf geeigneten Standorten,
- Naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Uferbereichen,
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume),
- Schutz und Entwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder und wertvoller Einzelelemente.

Milieu „Naturnahe Landschaft“:

- Schutz und Entwicklung naturnaher, vielfältiger Flächen als Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere,
- Erhalt standorttypischer Boden- und Nährstoffverhältnisse,
- Steuerung der Erholungsnutzung entsprechend der Belange des Arten- und Biotopschutzes,
- Schutz und Pflege des jeweiligen Landschaftsbildes.

Milieu „Etagenwohnen“:

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsbezogene Erholung,
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen,
- Sicherung der Grünflächen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem,
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser,
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnaher Vegetationselemente,
- Gestaltung von Siedlungsrandern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum.

Milieu „Parkanlage“:

- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems,
- Schutz und Entwicklung von naturnah gestalteten Anlagen(-teilen),
- Umweltverträgliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushaltes.

Milieübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“:

- Erhalt und Herstellung störungsarmer Verbindungswege zwischen Freiräumen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholungsflächen als Teile des Freiraumverbundsystems,
- Erschließung bisher nicht oder nur unzureichend zugänglicher Landschaftsräume unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte u.a. folgende wesentliche Entwicklungsziele:

Biotopentwicklungsraum „Grünland“:

- Erhaltung hoher oberflächennaher Grundwasserstände im Feuchtgrünland,
- Teilweise Wiedervernässung durch Anstau oder Rückbau vorhandener Entwässerungseinrichtungen im Feuchtgrünland,
- Naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung,
- Förderung der Extensivierung der Grünlandnutzung, z.B. durch späte Mahd, geringe Beweidungsintensität,
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung der Düngung,
- Anlage und Erhalt von naturnaher Kleingewässer oder sonstigen naturnahen Biotopen,
- Zurücknahme störender Anpflanzungen.

Der Änderungsbereich zeichnet sich durch eine strukturreiche, überwiegend extensiv genutzte Kulturlandschaft aus, die das Landschaftsbild prägt. Auf Grund der standörtlichen Gegebenheiten überwiegt die Grünlandnutzung, eine ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung ist nur im Bereich der östlich gelegenen Sanderflächen möglich. Neben den landwirtschaftlichen Flächen haben sich, kleinflächig über den gesamten Betrachtungsraum verteilt, artenreiche und für den Biotopschutz wertvolle Flächen entwickelt. Dies gilt besonders für die Bereiche Francoper Moor und Nincoper Moor, hier sind naturnahe Flächen wie Bruchwälder, Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren u.a. zahlreich vertreten und mosaikartig miteinander verknüpft. Diese meist kleinflächigen und auf Extremstandorte angewiesenen, extensiv genutzten Lebensräume, haben auf Grund von Artenvielfalt und einem hohen Anteil an seltenen Arten eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Ein Großteil dieser Flächen wird als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG eingestuft.

Westlich vom Fischbeker Heuweg und dem Weg Dritte Meile finden sich Kleingartenanlagen unterschiedlicher Nutzungsintensität und mit unterschiedlichem Strukturreichtum. Siedlungsbiotope sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

Große Teile des nördlich der S-Bahnlinie gelegenen Untersuchungsgebiets sind als Naturschutzgebiet bzw. als EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ ausgewiesen.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Auf Grund der oben beschriebenen Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) besteht in diesem Bereich zwischen den Aussagen des Landschaftsprogramms (LaPro) und des Flächennutzungsplans inhaltlich kein wesentlicher Widerspruch mehr. Die „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ entfällt daher.

Im östlichen Bereich wird die Abgrenzung des Milieus „Etagenwohnen“ entsprechend der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Voruntersuchung in den Grenzen zurückgenommen, sodass Abstandsflächen als Puffer zu den Natura 2000 Flächen mit den dort besonders geschützten Vogelarten vorhanden sind. Diese Flächen werden als Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und ein kleinerer Bereich im Osten als Milieu „Naturnahe Landschaft“ dargestellt.

Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes wird an die neue Darstellung des Milieus „Etagenwohnen“ angepasst. Der mittlere Bereich der nördlich der Bahn liegenden Flächen wird auf Grund seiner Hochwertigkeit und den hohen Anteilen der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope ebenfalls als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt.

Die im östlichen Bereich gelegene Milieübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ wird zur Anbindung der im Osten dargestellten Wohnbaugebiete nach Süden verlängert.

Die Milieübergreifende Funktion „Landschaftsachse“ bleibt erhalten.

In der Karte Arten- und Biotopschutz des Landschaftsprogramms entfällt ebenfalls die „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“. Im Bereich der zurückgenommenen Abgrenzung des Biotopentwicklungsraums 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ wird ebenfalls der Biotopentwicklungsraum 6 Grünland dargestellt. Die östliche Abgrenzung des Biotopentwicklungsraums 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandfläche“ wird im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope ebenfalls als Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ dargestellt. Die Grenzen eines geplanten Landschaftsschutzgebietes werden entsprechend an die geänderte Freiflächendarstellung angepasst. Das im Osten des Änderungsbereiches dargestellte Verbindungsbiotop „Verbindung von Biotoptypen der Bäche und Gräben“ bleibt in seiner Lage erhalten.

Der Landschaftsraum hat für den Naturhaushalt eine sehr hohe Bedeutung. Besonders hervorzuheben sind die durch die Planänderung hergerufenen positiven Auswirkungen auf Boden und Grundwasserhaushalt. Die Planänderung gewährleistet zum einen die Sicherung schutzwürdiger Niedermoorböden. Darüber hinaus kann durch den Verzicht großflächiger Versiegelungen im Rahmen der Entwicklung von Wohnbauflächen die für die Bildung und Existenz des Moorgürtels notwendige ständige Aussickerung von großen Grundwassermengen sicher gestellt werden und das Risiko eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser durch großflächige bauliche Entwicklung im Bereich von Niedermoorböden ausgeschlossen werden.

Mit der Planänderung wird ein Landschaftsraum erhalten, der eine sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz hat. Besonders zu nennen ist hier die Sicherung der im Gebiet vorhandenen gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Darüber hinaus ermöglicht der Verzicht auf Wohnbauflächen die Entwicklung einer ausreichenden Pufferzone am Südrand des EU-Vogelschutzgebietes „Moorgürtel“ und schließt Störungen auf das international bedeutende Schutzgebiet durch angrenzende Wohnnutzung aus.

Der Verzicht auf Wohnbaufläche und die hiermit verbundene Sicherung der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft einschließlich typischer und landschaftsbildprägender Strukturen sichert in diesem Raum das naturreaumtypische Landschaftsbild. Mit der Planänderung werden die als Erholungsraum nutzbaren Freiflächen für das Freiraumverbundsystem erhalten.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst eine Fläche von ca. 14,24 ha.